

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

# Caritas

**Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)**

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

## **1. Einleitung**

**Aufgabe der Caritas** ist es, Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. Aus dieser täglichen Arbeit schöpft die Caritas Wissen und Erkenntnis über Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen im Sinne schutzsuchender Menschen in Österreich notwendig sind. Die Caritas sieht es als ihre Verpflichtung, die Vertretung für jene, die keine Stimme im öffentlichen und politischen Diskurs haben, zu übernehmen, auch wenn diese Aufgabe mitunter eine heikle ist. Denn die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung sind. Eine Gesellschaft muss sich immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

**Die Caritas verkennt nicht**, dass die aktuellen Herausforderungen im Flüchtlingswesen aufgrund gestiegener Antragszahlen und der daraus resultierenden Beanspruchung von Behörden und der gesamten Gesellschaft große sind. Die Caritas nimmt aber mit Sorge wahr, dass in Reaktion darauf eine weitere Gesetzesnovelle vorgelegt wird, die für geflüchtete Menschen zu menschenrechtlich bedenklichen Regelungen führen wird.

Dies ist die bereits zweite Novellierung fremdenrechtlicher Regelungen (FPG, BFA-VG, Asylgesetz, Grundversorgungsgesetz-Bund) seit Dezember des vorigen Jahres, nachdem davor erst im Juni 2016 die letzte Novelle in Form des Asylgesetzänderungsgesetzes in Kraft getreten ist und nicht unwesentliche Änderungen mit sich gebracht hat. Die mittlerweile halbjährlichen Änderungen erhöhen die Unüberschaubarkeit und Komplexität der ohnehin bereits aufgrund permanenter Reformen kaum mehr nachvollziehbaren Rechtslage in diesem Bereich weiter. Die Notwendigkeit einer massiven Vereinfachung im Sinne der Rechtssicherheit für die Betroffenen und der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, wird einmal mehr ersichtlich.

**Die Caritas ist darüber besorgt**, dass mit dieser neuen Novelle nun weitere kumulierte Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen eingeführt werden sollen. Dazu gehören sehr ausgedehnte Möglichkeiten, eine Beugehaft wiederholend einzusetzen, auch gefolgt von Schubhaft bis zur Maximaldauer.

Dem scheint die Ansicht zugrunde zu liegen, dass geflüchtete Menschen grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko darstellen und zum Missbrauch des Systems neigen. Auch dort wo es durchaus legitime Interessen des Staates gibt, zB dass Menschen, die im Asylverfahren keinen Schutzstatus erhalten haben und in ein sicheres Herkunftsland zurückkehren sollen, das Land auch verlassen – vorausgesetzt, das Verfahren wurde fair und zügig geführt – wird vorzugsweise auf Strafmaßnahmen gesetzt. Das nehmen wir als vielfach überschließend und nicht zielführend wahr, vor allem dort wo Menschen unverschuldet Strafen erhalten sollen, etwa weil eine Rückkehr aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.

Mit Besorgnis sehen wir außerdem, dass in den Bereich der freiwilligen Rückkehr verstärkt Elemente des Zwanges eingeführt werden sollen. Dies könnte auch für die Akzeptanz der Rückkehrberatung nachteilige Folgen haben, denn aus Sicht der Caritas ist ein Kernelement derselben die ergebnisoffene Perspektivenberatung, in der die Entscheidung der Betroffenen respektiert wird. Dies trägt wesentlich zur Nachhaltigkeit der Rückkehr bei. Außerdem erhöht dies die Chancen, dass Menschen sich an die Beratungsstellen wenden.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Zum Stil der Stellungnahme sei angemerkt, dass die jeweilige anfängliche Zusammenfassung der geplanten Änderungen der besseren Lesbarkeit dient, damit auch die interessiertere Öffentlichkeit der Argumentation folgen kann.

## **2. Asylgesetz 2005**

### **Zur Ausreiseverpflichtung von Geduldeten, bei denen eine Gefährdung im Herkunftsstaat vorliegt (§ 46a Abs 1 und 52 Abs 2 FPG, §§ 8 Abs 3a, 9 Abs 2 und 10 Abs 1 AsylG):**

Nach der geltenden Rechtslage ist in Fällen, in denen Gründe für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz vorliegen, dennoch der Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen oder ein gewährter Schutz abzuerkennen, wenn die Person einen Ausschlussgrund gemäß § 9 Abs 2 AsylG gesetzt hat, zB von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens verurteilt wurde. Gleichzeitig ist aber im jeweiligen Bescheid festzustellen, dass eine Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung u.a. von Art 2 oder 3 EMRK bedeuten würde oder für die betroffene Person eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Der Aufenthalt des/der Fremden ist in einem solchen Fall zwar nicht rechtmäßig, aber **gemäß § 46a Abs 1 Z 2 FPG geduldet**.

Nach dem Gesetzesvorschlag soll auch in diesen Fällen nunmehr explizit eine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Begründet wird dies mit Vorgaben der Rückführungsrichtlinie sowie damit, dass diese Menschen grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet bleiben bzw. sind.<sup>1</sup>

Die Caritas verurteilt selbstverständlich das Begehen von Straftaten oder sonstigen Handlungen, die einen Ausschluss oder die Aberkennung von Asyl bzw. subsidiärem Schutz rechtfertigen. **Vehement spricht sich die Caritas** jedoch **dagegen aus**, dass auch diesen Menschen – deren **Abschiebung** nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich, sondern aus **rechtlichen Gründen unzulässig** ist – gemäß den geplanten § 46 Abs 2a und 2b FPG die Verpflichtung auferlegt werden können soll, sich bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ein Reisedokument zu beschaffen und auszureisen. Nach dem vorliegenden Entwurf ist dies möglich. Er sieht keine Ausnahme für diese Fälle vor.<sup>2</sup>

Damit wird jedoch verkannt, dass die betroffenen Personen im Herkunftsland tatsächlich einer Verfolgung iSd GFK oder einer sonstigen Gefährdung iSd § 8 AsylG ausgesetzt sind, weshalb im Verfahren explizit festgestellt wurde, dass eine **Abschiebung** aufgrund des Refoulementverbots der EMRK **unzulässig** ist.

Die Caritas hat keinerlei Verständnis dafür, dass Menschen, denen in ihrem Herkunftsland Verfolgung oder Folter droht, die Verpflichtung auferlegt werden soll, die Botschaft dieses Staates aufzusuchen und in diesen Staat zurückzukehren, geschweige denn, dass über sie im Falle der Nichtbefolgung eine Zwangsmaßnahme verhängt werden kann. Dies wäre im Ergebnis ein Versuch, das Refoulementverbot zu umgehen, indem Menschen – mitunter durch Beugehaft – dazu gezwungen werden können, sich dem realen Risiko einer Verlet-

<sup>1</sup> Vgl. Erläuterungen, Seite 4, 10 und 11.

<sup>2</sup> Im vorgeschlagenen § 46 Abs 2b FPG wird lediglich eine Ausnahme von der Verhängung einer Zwangsmaßnahme vorgesehen, aber nicht von der Verpflichtung an sich. Die Ausnahme gilt auch nur für den Fall, dass die Erfüllung der Verpflichtung dem/der Fremden aus nicht von ihm/ihr zu vertretenen Gründen nicht möglich ist. In den Erläuterungen wird beispielhaft eine akute Krankheit genannt, die die Kontaktaufnahme mit der Botschaft/dem Konsulat unmöglich macht (Erläuterungen, Seite 9).

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

zung ihrer durch Art 3 EMRK gewährleisteten Rechte auszusetzen. Die Caritas ist der Ansicht, dass eine solche Rechtslage **Art 3 EMRK verletzt** und damit auch **verfassungswidrig** wäre.

Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ein **legistisches Versehen** handelt und auch der Gesetzgeber eine Rückkehr in diesen Fällen für nicht zumutbar erachtet. Die Caritas verkennt nicht die für einen Staat mitunter entstehende Problemlage in solchen Fällen. Dennoch ist dafür ein anderer Umgang zu finden, bei dem die Einhaltung der Menschenrechte der Betroffenen gewährleistet ist.

Die **Caritas fordert eindringlich**, eine **Ausnahmebestimmung** für diese Fälle vorzusehen.

### **Zur Anordnung der Unterkunftnahme nach Zulassung (§ 15b AsylG):**

Mit dem geplanten § 15b soll die Möglichkeit geschaffen werden, AsylwerberInnen aufzutragen, während des gesamten inhaltlichen Asylverfahrens – d.h. im „zugelassenen Verfahren“ – in einem bestimmten Quartier zu wohnen. Dies soll ihnen das BFA mittels Verfahrensanordnung auftragen können, wenn Gründe des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung vorliegen oder wenn es der zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Asylantrags dient.

Nach Ansicht der Caritas kann eine solche Anordnung zur Unterkunftnahme in mehrere (Grund-)Rechte eingreifen: in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK, in das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen nach Art 24. ZPEMRK und in das Recht auf Bewegungsfreiheit nach Art 26 GFK, das ebenso ein Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, beinhaltet. Deshalb wird den Erläuterungen, wonach es hier keiner unmittelbar anknüpfenden Rechtsschutzmöglichkeit bedarf und daher eine Verfahrensanordnung ausreichend sei, entschieden entgegen getreten. Vielmehr ist eine solche Anordnung unserer Ansicht nach **nur mittels bekämpfbaren Bescheids** zulässig. Der Gesetzgeber ist nämlich „*verpflichtet, die verbindliche Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse an jene Rechtsformen zu binden, die einen verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtsschutz [...] ermöglichen*“.<sup>3</sup> Und aus „*dem Umstand, daß das Rechtsschutzsystem des B-VG im wesentlichen an den Bescheid anknüpft, muß man ableiten, daß der hoheitliche (einseitige) Eingriff in subjektive Rechte der Rechtsunterworfenen grundsätzlich nur in Bescheidform erfolgen darf.*“<sup>4</sup> Um diesen verfassungsrechtlichen Erfordernissen Genüge zu tun, ist es nicht ausreichend, im verfahrensabschließenden Bescheid über die Anordnung der Unterkunftnahme abzusprechen.

So könnte es nämlich, wenn auch versehentlich, zu einer Situation kommen, in der ein Minderjähriger, dessen Familie sich in Kärnten aufhält – aus welchen Gründen auch immer, z.B. weil er gegen die Hausordnung verstoßen hat oder ein Dokument für das Asylverfahren verspätet vorgelegt hat – eine Anordnung zur Unterkunftnahme in Wien erhält, obwohl dies u.a. aufgrund der Achtung des Privat- und Familienlebens nicht passieren dürfte. Der Minderjährige hätte dann, wenn er diese Anordnung zu Beginn des inhaltlichen Verfahrens erhält, erst nach bis zu 15 Monaten<sup>5</sup>, wenn der Bescheid im Asylverfahren ergeht, erstmals die Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Er wäre daher monate- oder gar jahrelang dieser (grund-) rechtswidrigen Situation ausgesetzt. Eine solche Situation steht in grobem Konflikt mit der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes.

<sup>3</sup> Öhlinger/Eberhard, 2012, Verfassungsrecht<sup>9</sup>, Seite 65

<sup>4</sup> Walter/Mayer, 1996, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, Seite 241 f.

<sup>5</sup> Derzeitig befristet geltende Entscheidungsfrist des BFA gemäß § 22 Abs 1 AsylG.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Daher wird **vorgeschlagen**, die Anordnung zur Unterkunftnahme ausschließlich mittels **verfahrensrechtlichen Bescheids** anstatt mittels Verfahrensanordnung vorzusehen.

Darüber hinaus erscheint es – insbesondere vor dem Hintergrund der Grundrechtseingriffe und des Art 7 Verfahrensrichtlinie, der „Erforderlichkeit“ voraussetzt – nicht ausreichend, dass die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** und die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse Minderjähriger lediglich in den Erläuterungen erwähnt sind. Diese sollten, ebenso wie die **Berücksichtigung** der **Bedürfnisse** anderer besonders vulnerabler Gruppen und einer Art 8 EMRK entsprechenden Abwägung im Einzelfall, **in den Gesetzestext** aufgenommen werden – auch um sicherzustellen, dass Art 21 ff. Aufnahmerichtlinie entsprochen wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass nach den Erläuterungen die Möglichkeit bestehen soll, eine Anordnung zur Unterkunftnahme auch in Bezug auf eine private Unterkunft zu erlassen, dies aber nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut (arg. „*in den von den für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Quartieren*“) nicht möglich erscheint. Eine entsprechende Anpassung wäre daher sinnvoll.

### **3. Fremdenpolizeigesetz 2005**

**Zur Verpflichtung zur selbstständigen Beschaffung der notwendigen Bewilligung(en) zwecks Einreise in den Herkunftsstaat und zur Mitwirkung an den für die Abschiebung notwendigen Vorbereitungen (§ 46 Abs 2, 2a und 2b FPG):**

Bereits bisher verpflichtet eine rechtskräftige/durchsetzbare Rückkehrentscheidung die betroffene Person zur (eigenständigen) Ausreise in den Herkunftsstaat.<sup>6</sup> Fremde sind außerdem bereits bisher verpflichtet, an der Beschaffung der für eine Abschiebung notwendigen Dokumente mitzuwirken. Zusätzlich sollen betroffene Personen nun explizit verpflichtet werden, die für die Ausreise/Abschiebung erforderlichen Dokumente aus eigenem zu beschaffen und sämtliche zu deren Erlangung notwendigen Handlungen zu setzen. Entsprechende Verpflichtungen sollen mittels Mandatsbescheid auferlegt werden können. Bei Nichtbefolgung soll die Verhängung von **Zwangstrafen**, „insbesondere **Beugehaft**“, möglich sein.

Zunächst sei betont, dass eine Voraussetzung für die Akzeptanz von (Rückkehr-) Entscheidungen durch die davon betroffenen Menschen ist, dass eine Entscheidung auf einem ordnungsgemäß und qualitätsvoll geführten (Asyl-) Verfahren beruht; das heißt, dass sämtliche rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Garantien eingehalten worden sein müssen, indem die betroffene Person ausreichend gehört wurde und die Unterstützung einer kompetenten Rechtsberatung in Anspruch nehmen konnte, sowie weiters das gesamte Vorbringen gewürdigt und die Situation des konkreten Einzelfalles umfassend geprüft wurde. Essentiell für die Akzeptanz von Entscheidungen ist außerdem eine einheitliche Rechtsprechung. Entsprechend hält die Rückführungsrichtlinie fest, dass den Mitgliedstaaten das Recht zur Sicherstellung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zukommt, vorausgesetzt, dass faire und effiziente Asylsysteme vorhanden sind, die den Grundsatz des Non-Refoulement in vollem Umfang achten.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Vgl. § 52 Abs 8 FPG und Art 3 Z 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie).

<sup>7</sup> Vgl. ErwG 8 Rückführungsrichtlinie.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Die Caritas kann nachvollziehen und erachtet es als ein gerechtfertigtes Interesse der Republik, dass Menschen, die – nach einem ordnungsgemäß geführten Verfahren – nicht (mehr) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ausreisen müssen und dies im Falle der Weigerung auch zwangsweise durchsetzbar sein muss. Dafür gibt es auch das Rechtsinstrument der zwangsweisen Abschiebung. Die Caritas erkennt auch das für einen Staat entstehende Spannungsfeld, wenn Menschen ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen, aber die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise mittels Abschiebung nicht möglich ist, weil der Herkunftsstaat – aus welchen Gründen auch immer – die notwendigen Dokumente im Falle einer Abschiebung nicht ausstellt. Das Bedürfnis eines Staates, eine Handhabe für derartige Konstellationen zu finden, kann daher grundsätzlich nachvollzogen werden.

Ein Anliegen sollte jedoch sein, einen **humanitären** und zielführenden Umgang in diesen Fällen zu finden. Die Caritas fürchtet, dass ausreisepflichtige Menschen in Zukunft über viele Wochen oder gar Monate hinweg immer wieder in Beugehaft genommen werden<sup>8</sup>, um sie zu den notwendigen Handlungen zur Erlangung der relevanten Dokumente des Herkunftslandes im wahrsten Sinne des Wortes zu **zwingen**.

Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass in den erläuternden Bemerkungen wiederholt von „*freiwilliger Ausreise*“, zB „*Pflicht zur eigenständigen Vorbereitung der (freiwilligen) Ausreise*“ oder „*(...) der Fremde verpflichtet wird, eine Reisedokument zum Zwecke der Ermöglichung der freiwilligen Ausreise*“ zu beschaffen, gesprochen wird<sup>9</sup>. Diese Begrifflichkeiten stehen zwar in Einklang mit der Rückführungsrichtlinie, unklar ist jedoch, ob seitens des Gesetzgebers damit eine freiwillige Rückkehr im Rahmen der bestehenden Strukturen der Beratung zur freiwilligen Rückkehr gemeint ist. Eine mittels Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG (Geldstrafe, Haftstrafe) herbeigeführte Bereitschaft einer Person, die zur Rückkehr notwendigen Dokumente zu besorgen bzw. eigenständig auszureisen, stellt ein Zwangselement dar und entspricht nicht dem Grundgedanken einer **freiwilligen Rückkehr**. Ein **Zwang zur freiwilligen Rückkehr** ist ein Widerspruch in sich und kann erhebliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Rückkehr haben.

Die Caritas **appelliert** daher, aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen auch unterschiedliche Begriffe zu verwenden und zwischen eigenständiger Ausreise/Rückkehr und freiwilliger Rückkehr **zu unterscheiden**.

Nach dem Selbstverständnis der Caritas ist die freiwillige Rückkehrberatung eine **ergebnisoffene Beratung**. Es geht – nach Ansicht der Caritas – darum, Fremden **frei von Zwang** mittels objektiver Perspektivenberatung eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr – und somit die damit einhergehenden Unterstützungsleistungen in Form von Flugbuchung, Starthilfe, u.U. Reintegrationshilfe etc. – in Anspruch nehmen oder nicht.

Eine Vermischung von Elementen der Beratung über eine freiwillige Rückkehr mit Zwangselementen schadet letztlich dem Gesamtkonzept „freiwillige Rückkehr“ aus Österreich. Zur Zielgruppe der Rückkehrberatung gehören nicht nur Personen mit negativem Asylbescheid und Rückkehrentscheidung, sondern auch alle anderen Drittstaatsangehörigen, so auch Personen im laufenden Verfahren oder mit aufrechtem Aufenthaltsstatus. Wird die freiwillige Rückkehr mit Zwangselementen verknüpft, führt dies zu einem erheblichen Vertrauensverlust der gesamten Zielgruppe in das Konzept an und für sich.

<sup>8</sup> Die Verhängung einer Zwangsstrafe ist nach Judikatur des VwGH so oft zu wiederholen, bis die Verpflichtung erfüllt wird. Vgl. zB VwGH vom 9.10.2014, 2013/05/0110.

<sup>9</sup> Vgl. Erläuterungen, Seiten 8 und 9.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Wir zweifeln überdies an, dass derartige Zwangsmaßnahmen **zielführend** sind. Um zielführende Maßnahmen zu entwickeln, wäre es notwendig zunächst zu erheben, welche Faktoren dafür verantwortlich sind, dass Menschen Österreich trotz Ausreiseverpflichtung nicht verlassen. Es ist die Überzeugung der Caritas, dass Maßnahmen, die sich an den **verantwortlichen Faktoren** orientieren, eher zum staatlich gewünschten Ziel führen werden als jegliche Zwangsmaßnahmen.

Dem Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, inwiefern im Rahmen der Verhängung einer Beugehaft die **Garantien der Rückführungsrichtlinie** einzuhalten geplant ist. Es scheint, der Gesetzgeber geht davon aus, die Rückführungsrichtlinie sei auf diese Haft nicht anzuwenden. Gemäß Art 15 Abs 1 lit b der Rückführungsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten Fremde, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, wenn Fluchtgefahr besteht oder die betreffende Person die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern. Demnach kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Rückführungsrichtlinie auf eine Beugehaft anzuwenden ist, die gemäß dem vorgeschlagenen § 46 Abs 2b FPG verhängt wird (arg.: „*die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen*“). Dementsprechend haben auch sämtliche Verfahrensgarantien des Kapitels IV der Rückführungsrichtlinie Anwendung zu finden, wie beispielsweise eine schriftliche Anordnung der Inhaftnahme unter Angabe der Gründe, eine Haftprüfung, spezifische Haftbedingungen, Sonderbestimmungen für Minderjährige und Familien. Die **Caritas fordert** daher die entsprechende **Verankerung der Garantien der Rückführungsrichtlinie** im Gesetzestext.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das jeweils **gelindeste** noch zum Ziel führende **Zwangsmittel** anzuordnen ist. In den erläuternden Bemerkungen wird das auch festgestellt sowie, dass im Zusammenhang mit der Vollstreckung unvertretbarer Leistungen die Geldstrafe im Verhältnis zur Haft grundsätzlich das gelindere Zwangsmittel ist.<sup>10</sup> Dennoch findet sich das im Rahmen des VVG vorgesehene stufenweise Vorgehen<sup>11</sup> in den Erläuterungen nicht eindeutig wieder. In selbigen wird an mehreren Stellen festgehalten, dass die Nichtbefolgung der auferlegten Pflichten zur Verhängung „*der Beugehaft*“ bzw. „*insbesondere der Beugehaft*“, führen können soll.<sup>12</sup> Es steht daher zu befürchten, dass der Gesetzgeber die Verhängung von **Beugehaft** als **primäre Zwangsmaßnahme** im Blick hat und Menschen in Zukunft ihrer Freiheit beraubt werden, ohne überhaupt eruiert zu haben, ob nicht bereits die Androhung bzw. Verhängung einer Geldstrafe zum erwünschten Ziel führen würde. Dies widerspräche der Systematik der Verhängung von Zwangsstrafen nach dem VVG und wäre daher **rechtswidrig**.

Die Caritas hat, wie bereits erwähnt, außerdem **erhebliche Bedenken** in Bezug darauf, dass die Verpflichtung zur Ausreise, und damit zur eigenständigen Beschaffung der erforderlichen Dokumente, offenbar auch für diejenigen Menschen gelten soll, deren Abschie-

<sup>10</sup> Vgl. Erläuterungen, Seite 9.

<sup>11</sup> Gemäß § 5 Abs 2 VVG ist zunächst das gelindeste Zwangsmittel anzuwenden und beim ersten Zu widerhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen, was auch nicht zwangsweise eine Haft, sondern eine höhere Geldstrafe sein kann. Nach der Rechtsprechung des VwGH kann vor einer Haftstrafe auch ein weiteres Mal die höchste Geldstrafe verhängt werden (VwGH vom 9.10.2014, 2013/05/0110).

<sup>12</sup> Vgl. Erläuterungen, Seite 2, unten: „(...) kann zur Erzwingung jener zur Beschaffung der erforderlichen Dokumente gebotenen Handlungen (...) Beugehaft angeordnet werden (...);“ Seite 3: „Die Nichtbefolgung (...) soll zur Verhängung von Zwangsstrafen (...), insbesondere der Beugehaft, führen können.“ und Seite 8: „(...) um die Verletzung dieser Pflichten gegebenenfalls zur Grundlage der Verhängung von Zwangsstrafen (...), insbesondere der Beugehaft (...), machen zu können.“ Bei Darstellung des stufenweisen Vorgehens gemäß VVG wird außerdem – entgegen diesem Stufenbau – ausgeführt, dass für den Fall der (erstmaligen) Nichterfüllung innerhalb der aufgetragenen Erfüllungsfrist „*das jeweilige Zwangsmittel (Höhe der Geldstrafe oder Dauer der Haft) anzudrohen [ist]*“. (Erläuterungen, Seite 9).

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

bung aufgrund des Refoulementverbots unzulässig ist. In diesen Fällen die Verpflichtungen des § 46 Abs 2 bis 2b aufzuerlegen, würde nach Ansicht der Caritas **Art 3 EMRK verletzen**. Die Caritas spricht sich vehement dagegen aus und geht davon aus, dass es sich hierbei um ein legitistisches Versehen handelt. Siehe dazu im Konkreten die vorhergehenden Ausführungen zu § 46a Abs 1 FPG, §§ 8 Abs 3a, 9 Abs 2 und 10 Abs 1 AsylG.

Weiters ist die Caritas darüber besorgt, dass die Fälle keine Berücksichtigung finden, in denen eine **Ausreise aus faktischen Gründen, die die Person nicht zu vertreten hat, nicht möglich** ist. Dies ist etwa der Fall, wenn eine ausländische Behörde das für die Ausreise notwendige Dokument generell nicht ausstellt, obwohl der/die Betroffene sich darum bemüht und wahrheitsgemäße Angaben macht. Hier wäre der Versuch einer zwangsweisen Durchsetzung – etwa durch wiederholte Beugehaft – aufgrund der Unmöglichkeit der Erfüllung der zugrundeliegenden Verpflichtung unzulässig.<sup>13</sup> Eine **Klarstellung** dahingehend, dass **derartige Konstellationen nicht** von dem System **erfasst** sein können, wäre dringend geboten.

Im Übrigen bedarf es einer Klarstellung, **wo die Grenze** der auferlegten **Verpflichtung** liegt. Gerade für die in den Erläuterungen eigens beschriebenen Situationen, in denen eine Botschaft nur bei freiwilliger Rückkehr die benötigten Dokumente ausstellt, aber nicht im Falle der Abschiebung<sup>14</sup>, stellt sich die Frage, wie weit die Verpflichtung reichen kann. So wird erwartbar sein, dass ein/e zur Ausreise verpflichtete/r Fremde/r die Botschaft aufsucht und dort **wahrheitsgemäße Angaben** macht. Unter Umständen lautet die wahrheitsgemäße Angabe jedoch, dass er/sie zur Ausreise verpflichtet ist und sich ein Dokument zur Heimreise zu besorgen hat. Wenn die Vertretungsbehörde sich daraufhin weigert, ein Dokument auszustellen, liegt dies **nicht im Verantwortungsbereich des/der Fremden**. Denn es wird ihm/ihr nicht die Verpflichtung auferlegt werden können, vor der Botschaft zu behaupten, er/sie habe den Wunsch zurückzukehren. Auch hier regen wir eine **Klarstellung** an.

In Bezug auf die Schaffung eines weiteren Tatbestandes zur Verhängung der Schubhaft im Falle der Nichtbefolgung der durch die Fremdenpolizei auferlegten Verpflichtungen zur (Mitwirkung bei der) Dokumentenbeschaffung wird auf die Ausführungen zum geplanten § 76 Abs 3 Z 1a FPG verwiesen.

### **Zur Wohnsitzauflage und Gebietsbeschränkung auf einen politischen Bezirk (§§ 52a, 57 FPG):**

Mit dem geplanten § 57 soll die Möglichkeit geschaffen werden, einem/einer Drittstaatsangehörigen, gegen den/die rechtskräftig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, mittels Mandatsbescheids aufzutragen, in einem bestimmten Quartier des Bundes zu wohnen; und zwar dann, wenn keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wurde oder wenn nach Ablauf der Frist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er/sie weiterhin nicht ausreisen wird. Solche Tatsachen sollen beispielsweise sein, dass ein angebotenes Rückkehrberatungsgespräch nicht angenommen wurde oder während des Verfahrens über den Herkunftsstaat oder die Identität getäuscht wurde. Geduldete sollen ausgenommen sein.

Nach den Erläuterungen soll es sich dabei um Quartiere des Bundes nach § 6 Abs 2 GVG-Bund handeln, „*in denen vor Ort verstärkt Rückkehrberatungen und Rückkehrvorbereitungen*“

<sup>13</sup> Zwangsstrafen sind nach der Judikatur des VwGH unzulässig, wenn die Erfüllung der mit Bescheid auferlegten Verpflichtungen dem/der Fremden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. (VwGH vom 25.5.2004, 2003/11/0238 und 28.2.2012, 2010/05/0106)

<sup>14</sup> Vgl. Erläuterungen, Seite 10

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

*gen angeboten und durchgeführt werden“.*

Nach dem vorgeschlagenen § 52a soll der Aufenthalt von Fremden, gegen die eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung erlassen wurde, die weiters nicht geduldet sind und die gemäß § 6 Abs 2a GVG-Bund in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, ex lege auf den jeweiligen politischen Bezirk beschränkt sein.

Im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit **empfiehlt die Caritas**, den Hinweis in den Erläuterungen, dass es sich bei den Quartieren, für die eine Wohnsitzauflage nach § 57 erlassen werden können soll, um Quartiere nach § 6 Abs 2a GVG-Bund handelt, in den Gesetzestext aufzunehmen, da damit ex lege die Aufenthaltsbeschränkung einhergeht. Dies geht nämlich aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht hervor.

Diese beiden Beschränkungen zusammen, nämlich einerseits die Pflicht, in einem bestimmten Quartier zu wohnen – und vermutlich sich den dort geltenden Regelungen zu Ruhezeiten und evtl. sogar Anwesenheitszeiten zu unterwerfen – und andererseits die Gebietsbeschränkung, stellen nach Ansicht der Caritas einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar.<sup>15</sup> Auch ein Eingriff in Art 8 EMRK ist im Einzelfall denkbar. Wie immer bei einem Grundrechteingriff ist daher eine **Verhältnismäßigkeitssprüfung** notwendig und bei der persönlichen Freiheit kommt dem **Ultima-Ratio-Prinzip** ganz besondere Bedeutung zu. Daher erscheint es auch hier – wie bei der Anordnung zur Unterkunftnahme – nicht ausreichend, dass die Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, die Verhältnismäßigkeitssprüfung, die Berücksichtigung familiärer Strukturen, der Familieneinheit und der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger und das Ultima-Ratio-Prinzip in den Erläuterungen erwähnt sind. All diese Punkte sollten – insbesondere im Hinblick auf die Grundrechtseingriffe – **in den Gesetzes-text** aufgenommen werden.

**Nicht nachvollziehbar** und nicht ausreichend erscheinen der Caritas die Begründung in den Erläuterungen, dass ein **Mandatsbescheid** zu erlassen sei, weil Gefahr in Verzug bestehe. Gefahr in Verzug ist in Bezug auf § 57 AVG (dort ist der Mandatsbescheid geregelt) nur gegeben, wenn der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist, falls die – zu dessen Verhinderung taugliche – Verfügung nicht sofort ergeht, sondern erst nach einem vollständigen Ermittlungsverfahren. Es geht danach also um eine **Unaufschiebbarkeit**, die ins Verhältnis zur notwendigen Dauer des Ermittlungsverfahrens gesetzt werden muss. Bei dieser Beurteilung sind die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des drohenden Schadens, die Dringlichkeit der Abwehrmaßnahme, die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens und dessen Vorteile abzuwegen.<sup>16</sup> Die Erläuterungen bleiben jegliche Erklärung in diese Richtung schuldig und begnügen sich vielmehr mit Ausführungen darüber, dass eine **Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit** vorliege. Selbst wenn man eine solche annehmen würde, kann diese **nicht** mit „**Gefahr in Verzug**“ – und das ist das ausschlaggebende Tatbestandsmerkmal – gleichgesetzt werden.

Rückkehrberatung ist – nach dem Verständnis der Caritas – eine ergebnisoffene Perspektivenabklärung, bei der die Entscheidung zu einer freiwilligen Rückkehr eines der möglichen Ergebnisse ist. Die Bezeichnung als „**verstärkte**“ bzw. „**intensivierte**“ **Rückkehrberatung** in den Erläuterungen impliziert jedoch, die KlientInnen zu einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bewegen zu wollen, somit ein bestimmtes Beratungsergebnis erzielen zu wollen. Dies entspricht **nicht den Grundsätzen einer ergebnisoffenen Rückkehrberatung** und **widerspricht** der Definition einer **freiwilligen Rückkehr**.

<sup>15</sup> Vgl. dazu z.B. EGMR, 8.11.1980, Guzzardi gg. Italien

<sup>16</sup> Vgl. Hengstschläger/Leeb, 2005, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz Seite 656 f.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Die Caritas begrüßt den Verweis auf § 56 Abs 3 Satz 2, wonach Betroffene den politischen Bezirk, auf den ihr Aufenthalt beschränkt ist, verlassen dürfen, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen, Ladungen nachzukommen und medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen. Allerdings sind wir sehr besorgt darüber, dass eine entsprechende **Ausnahme** für die Inanspruchnahme der **Rechtsberatung** oder zur Besprechung mit einem/r Rechtsanwalt/-anwältin fehlt. Um zu vermeiden, dass jemand dafür bestraft werden kann, dass er/sie seine/ihre verfahrensrechtlichen Grundrechte in Anspruch nimmt, wäre eine dahingehende Ausnahme unbedingt aufzunehmen.

Unklar erscheint, weshalb die zu berücksichtigenden Elemente für die Beurteilung, ob bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Fremde weiterhin nicht ausreisen wird, demonstrativ aufgezählt sind, zumal die weiteren denkbaren Gründe in den Erläuterungen bereits erwähnt sind. Auch hier wäre es im Sinne der Rechtssicherheit angebracht die Gründe, die ohnehin schon klar zu sein scheinen, **in den Gesetzestext** aufzunehmen.

Ebenso erscheint unklar, wie sich die neue Möglichkeit zur Wohnsitzauflage des **§ 57 FPG** zur schon bisher bestehenden Möglichkeit einer solchen Auflage nach **§ 56 Abs 2 Z 5** und einer ebensolchen Möglichkeit im Rahmen eines gelinderen Mittels (als der Schubhaft) nach **§ 77 Abs 3 Z 1 FPG** verhält. Eine systematische Erklärung in den Erläuterungen wäre wünschenswert. Insbesondere aufgrund der damit einher gehenden Grundrechtseingriffe erscheint es außerdem angebracht, zu erläutern, **warum alle drei Möglichkeiten notwendig** sind.

### **Zur Festlegung weiterer Tatbestände, in denen von einer Fluchtgefahr auszugehen ist und daher Schubhaft verhängt werden kann (§ 76 Abs 3 Z 1a und Z 8 FPG)**

Eine Verletzung der neu geplanten Verpflichtungen und Auflagen (Anordnung der Unterkunftnahme, Wohnsitzauflage, Gebietsbeschränkung, Verpflichtung zur Beschaffung der notwendigen Dokumente für die Rückkehr) soll in Bezug auf eine mögliche Verhängung der Schubhaft Berücksichtigung finden.

Die Verhängung der Schubhaft hat auf einer Beurteilung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu beruhen. Es sei an dieser Stelle betont, dass eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht oder Auflage nicht automatisch bedeutet, dass eine Person beabsichtigt, sich einer Abschiebung zu entziehen. Wenn jemand sich beispielsweise weigert, die für die Rückkehr notwendigen Dokumente aus eigenem zu beschaffen, ist nicht ohne weiteres davon auszugehen ist, dass die Person sich einer Abschiebung nicht fügen würde. Die Caritas fürchtet aufgrund der zahlreichen gesetzlich festgelegten Sachverhalte, die bei der Beurteilung des Vorliegens einer Fluchtgefahr zu berücksichtigen sind, dass Schubhaftermächtigungen zu weit ausgelegt werden und in zahlreichen Fällen Beschwerden erhoben werden müssen, weil die Inschubhaftnahme als rechtswidrig anzusehen ist. Hier ist daher beim Vollzug besondere Vorsicht geboten, insbesondere muss das **Ultima-Ratio-Prinzip** und die **Verhältnismäßigkeit** immer gewahrt sein.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

## **Zu den Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen die neuen §§ 57, 52a FPG und § 15b AsylG (§ 121 Abs 1a FPG)**

Die Missachtung einer Wohnsitzauflage (§ 57 FPG), einer Anordnung der Unterkunftnahme (§ 15b AsylG) und einer Gebietsbeschränkung (§ 52a FPG) soll als Verwaltungsübertretung mit EUR 100 bis 1.000, im Wiederholungsfall mit EUR 1.000 bis 5.000 und mit Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu zwei bzw. drei Wochen bestraft werden.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext ist **unklar**, wann ein Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage bzw. eine Anordnung zur Unterkunftnahme vorliegt. Dies müsste im Gesetz klar geregelt sein, um dem Prinzip „Keine Strafe ohne Gesetz“ nach Art 7 EMRK, aus dem sowohl der EGMR als auch der VfGH ein **Klarheitsgebot** ableiten, gerecht zu werden. Demnach hat der Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, wo er strafen will.<sup>17</sup>

## **4. BFA-Verfahrensgesetz**

### **Zur Verlängerung der Entscheidungsfrist des BVwG (§ 21 Abs 2b BFA-VG):**

Nachdem bereits mit dem Asylgesetzänderungsgesetz im Juni 2016 die Entscheidungsfrist des BFA auf 15 Monate ausgeweitet wurde, soll nun eine Verlängerung der Entscheidungsfrist des BVwG gesetzlich geregelt werden. Das BVwG soll **12 Monate** Zeit haben, um über Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA über Anträge auf internationalen Schutz zu entscheiden. Die geplante Regelung stellt eine Ausnahme von den Regelungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes dar<sup>18</sup> und soll wie die Verlängerung der Entscheidungsfrist des BFA befristet gelten. Begründet wird dies damit, dass davon auszugehen ist, dass sich aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Beschwerdequote bei Verfahren über internationalen Schutz die im Jahr 2015 einsetzende außerordentliche Mehrbelastung des BFA nunmehr auch auf das BVwG auswirken wird.

Die Caritas kann den Wunsch nach einer verlängerten Entscheidungsfrist aufgrund des höheren Arbeitsanfalles grundsätzlich nachvollziehen. Aufgrund der zuletzt erfolgten nicht unbeachtlichen **Aufstockung** der Personalkapazitäten am **Bundesverwaltungsgericht** erscheint das Erfordernis einer Verlängerung aber nicht nachvollziehbar.<sup>19</sup> Eine Verlängerung der Entscheidungsfristen läuft außerdem den **bisherigen langjährigen politischen Forderungen**<sup>20</sup> nach rascheren Asylverfahren **diametral entgegen**. Für Betroffene verlängert sich damit die Zeit des Wartens und der Unsicherheit. Während des Asylverfahrens besteht nur ein sehr eingeschränkter Arbeitsmarktzugang, der Asylsuchenden die Aufnahme unselbstständiger Arbeit praktisch verunmöglich<sup>21</sup>. Durch die verlängerte Untätigkeit wird, gepaart mit der Unsicherheit darüber, ob sie in Österreich bleiben dürfen, die Integration maßgeblich gehemmt. Darüber hinaus wäre es vor dem Hintergrund der geplanten

<sup>17</sup> Vgl. Öhlinger/Eberhard, 2012, Verfassungsrecht<sup>9</sup>, Seite 458

<sup>18</sup> § 8 Abs 1 VwGVG legt grundsätzlich eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten für die Verwaltungsgerichte fest bzw. sieht vor, dass nach Ablauf von sechs Monaten Säumnisbeschwerde erhoben werden kann.

<sup>19</sup> „Um den Andrang zu bewältigen, wurde die Zahl der Planstellen bereits deutlich aufgestockt.“, Die Presse, Asylsachen machen den Höchstgerichten nach wie vor viel Arbeit, abrufbar unter <http://derstandard.at/2000051458808/Asylsachen-machen-den-Hoechstgerichten-nach-wie-vor-viel-Arbeit>

<sup>20</sup> Vgl. z.B. SPÖ, Plan A für Austria, Seite 104, abrufbar unter <https://download.headroom.at/meinplana/planA.pdf> oder ÖVP-Aktionsplan 2016+; abrufbar unter: <https://www.oepv.at/asyl/OeVP-Aktionsplan-2016-GRENZEN-SETZEN.psp>

<sup>21</sup> Der Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens ist durch einen Erlass des damaligen Sozialministers aus 2004 (sogenannter „Bartensteinerlass“) stark eingeschränkt. Beschäftigungsbewilligungen dürfen an AsylwerberInnen aber nur im Bereich von Kontingenten für Saisonbeschäftigung ausgestellt werden.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Möglichkeit der Anordnung der Unterkunftnahme (geplanter § 15b AsylG) geboten, diesen Grundrechtseingriff möglichst kurz zu halten und dementsprechend auch die Entscheidungsfristen.

Der Caritas erscheint insgesamt bedenklich, dass Entscheidungsfristen der Behörden und Gerichte deutlich ausgedehnt werden, während die **Beschwerdefristen** in bestimmten Fällen abweichend von den allgemeinen Regelungen weiterhin nicht vier, sondern **nur zwei Wochen** betragen sollen. Für Rechtsschutz suchende betroffene Personen wird also eine – schon bisher verfassungsrechtlich bedenkliche<sup>22</sup> – verkürzte Beschwerdefrist beibehalten, während auf Seiten der Behörden und Gerichte Entscheidungsfristen erheblich verlängert werden. Nachvollziehbar ist dies nicht, denn bei einem theoretisch 27 Monate dauernden Verfahren<sup>23</sup> kann nicht argumentiert werden, dass es für die Beschleunigung der Verfahren wesentlich und daher notwendig ist, dass die Beschwerdefrist zwei statt vier Wochen beträgt. Eine von der generellen vierwöchigen Beschwerdefrist des § 7 Abs 4 VwGVG abweichende Frist ist daher nicht als „*zur Regelung des Gegenstandes erforderlich*“ zu anzusehen.<sup>24</sup> Mehr als schon bisher hat die Caritas deswegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der zweiwöchigen Beschwerdefrist, auch wenn diese auf Entscheidungen über den internationalen Schutz beschränkt ist, mit denen eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.

Die Caritas spricht sich daher einmal mehr gegen die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 16 BFA-VG aus. Es scheint angebracht, die in allen anderen Verwaltungsmaterien allgemein geltende **Beschwerdefrist von vier Wochen** auch in sämtlichen Verfahren über internationale Schutz **vorzusehen**.

### **Zur Ermächtigung der Rückkehrberatungsstellen, weitere Rückkehrberatungsgespräche anzubieten und zur Verpflichtung Fremder, diese in Anspruch zu nehmen (§ 52a Abs 2 BFA-VG):**

Die Rückkehrberatung in ihrer derzeitigen Form ist ein niederschwelliges Beratungsangebot. Den KlientInnen steht es im Rahmen der vorhandenen Strukturen frei, jederzeit die Beratungsstellen aufzusuchen. Sollten sich KlientInnen gegen das Angebot einer freiwilligen Rückkehr entschieden haben, steht es ihnen frei, jederzeit wieder eine Beratungsstelle aufzusuchen und die Beratung fortzusetzen. Insofern ist **nicht klar**, worin nun die „Ermächtigung“ der Rückkehrberatungsstellen zu weiteren Beratungsgesprächen liegt. Dies war auch bisher schon möglich.

In Bezug auf die Verpflichtung ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen, ist nicht klar, wer dem Fremden zu welchem Zeitpunkt ein Rückkehrberatungsgespräch anbieten soll. Insbesondere ist **unklar**, ob Rückkehrberatungsstellen künftig dazu angehalten werden sollen eigenmächtig Fremde dazu aufzufordern.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass damit der Zweck verfolgt wird, im Wege verstärkter Rückkehrberatung die **Ausreisebereitschaft** von Fremden, die ihre Ausreiseunwil-

<sup>22</sup> Vgl. Stellungnahme der Caritas zum Gesamtändernden Änderungsantrag der Abgeordneten Schabmüller und Amon, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (996 d.B.), Seite 22

<sup>23</sup> 15 Monate Verfahren vor dem BFA, 12 Monate Verfahren vor dem BVwG

<sup>24</sup> Vgl. Art 136 Abs 2 B-VG nach welchem das Verfahren der Verwaltungsgerichte durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt wird (welches das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz darstellt) und durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte nur getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

lichkeit bereits zum Ausdruck gebracht hätten, zu **erhöhen**. Dies **widerspricht dem Verständnis der Caritas von Rückkehrberatung**. Siehe dazu die Ausführungen zu §§ 52a und 57 FPG.

17. Mai 2017  
Österreichische Caritaszentrale